

Antrag

der AfD-Fraktion

Vorgaben zum Bau neuer Landesstraßen konsequent umsetzen - § 43 Brandenburgisches Straßengesetz beibehalten und anwenden!

Der Landtag stellt fest:

Gemäß § 43 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist die Ausbauplanung der Landesstraßen in einem Landesstraßenbedarfsplan darzustellen und auf dessen Grundlage ein Landesstraßenausbauplan für einen Zeitraum von fünf Jahren und ein jährliches Ausbauprogramm zu erstellen. Einen Landesverkehrsplan gemäß § 43 Absatz 1 BbgStrG gibt es in Brandenburg jedoch nicht. Der letzte, dennoch erstellte Landesstraßenbedarfsplan mit Gesetzescharakter stammt aus dem Jahr 2010 und endet gemäß Landesstraßenbedarfsplan-gesetz aufgrund seines Mindestzeitrahmens von 15 Jahren mit Ablauf des Jahres 2024. Das daraus abzuleitende Landesstraßenausbauprogramm wurde jedoch schon seit dem Beginn der 1990er-Jahre nicht mehr umgesetzt. Eine planmäßige und langfristige, an den Zukunftsbedarfen des Landes Brandenburg ausgerichtete Straßenverkehrsplanung ist daher gar nicht möglich und findet in Brandenburg auch nicht statt.

Der Landtag möge beschließen:

1. § 43 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) bleibt erhalten.
2. § 43 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) muss zur zukünftigen Planung der Landesstraßeninfrastruktur durch die jeweilige Landesregierung zwingend angewandt werden.
3. Eine Verkürzung der Gültigkeit des zu erstellenden Landesstraßenbedarfsplans von jetzt 15 auf künftig zehn Jahre bzw. die Schaffung einer Gültigkeitsspanne mit einer idealerweise zeitlich parallel zur Legislatur verlaufenden Mindest- und Maximalgültigkeit ist durch die Landesregierung auf daraus resultierende Vor- und Nachteile zukünftiger Planungszeiträume zu prüfen.
4. Es sollen die Möglichkeiten zur Schaffung von Finanzierungsplanungs- und Umsetzungsmöglichkeiten geprüft und eingeführt werden, die mit der jährlichen bzw. zwei-jährlichen Haushaltsplanung des Landes in Einklang stehen oder in Einklang gebracht werden können.

Begründung:

Im Zuge der Schaffung eines Brandenburger Mobilitätsgesetzes begründet die Landesregierung die geplante ersatzlose Streichung von § 43 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) damit, dass die darin enthaltenen Vorgaben und die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen bereits seit Beginn der 1990er-Jahren keine Anwendung mehr fänden. Insbesondere wird dies damit begründet, dass die Finanzplanung des Landes lediglich für ein Jahr im Voraus (gegebenenfalls bei Beschluss eines Doppelhaushaltes für zwei Jahre im Voraus) erfolge. Zudem wird darauf verwiesen, dass die für den Landesstraßenbau zur Verfügung stehenden Mittel seit Jahren unzureichend seien. Vor diesem Hintergrund könnten die gesetzlichen Vorgaben des bisherigen § 43 BbgStrG nicht mehr sinnvoll umgesetzt werden, daher sei aus Sicht der Landesregierung die Vorschrift aus § 43 BbgStrG in Gänze zu streichen.

Auf diese Weise will die Landesregierung die gesetzlichen Grundlagen abschaffen, die sie verpflichten, einen ordnungsgemäßen Landesverkehrsplan, eine bedarfsgerechte Straßenbedarfsplanung und alle weiteren Vorgaben aus § 43 BbgStrG und aus dem Landesstraßenbedarfsplangesetz umzusetzen. Die Landesregierung passt also nicht etwa die seit 1990 unzureichende Realität an die Gesetzeslage an, sondern möchte einfach die gesetzlichen Grundlagen streichen, damit niemand auf die Idee kommen könnte, dass die seit 1990 betriebene Praxis nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Für die bedarfsgerechte Aus- und Neubauplanung und -umsetzung von Straßeninfrastrukturprojekten ist es unverzichtbar, eine entsprechende, klar strukturierte Vorgabe in Form der bisherigen Vorschriften abzarbeiten und umzusetzen. Insbesondere mit Blick auf die im Jahr 2023 vom Bundesverkehrsministerium veröffentlichte „Gleitende Langfrist-Verkehrsprognose“ und die im Zusammenhang mit dem Strukturwandel Lausitz anzugehenden Maßnahmen zur Ansiedelung vielfältiger neuer Wirtschaftsunternehmen ist eine mittelfristig ausgelegte und regelmäßig fortzuschreibende Straßeninfrastrukturplanung auf Landesebene unverzichtbar.

Auch wenn vonseiten der Landesregierung keine Neubaustrecken mehr präferiert werden sollten, muss jedoch mindestens der zum Teil seit Jahrzehnten nicht umgesetzte grundlegende Ausbau von Landesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten sichergestellt und endlich systematisch vorangetrieben und umgesetzt werden. Auch der Bau von Ortsumfahrungen muss weiterhin möglich sein.